

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1979****(zu Drs. 21/1900)****8. September 2026****Mitteilung des Senats****Wie verbreitet sind Konversionsbehandlungen im Land Bremen?****Kleine Anfrage****der Fraktion der FDP vom 27.07.2026****und Mitteilung des Senats vom 08.09.2026****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Sogenannte Konversionsbehandlungen zielen darauf ab, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität eines Menschen zu verändern oder zu unterdrücken. Fachgesellschaften und medizinische Verbände weisen seit Jahren darauf hin, dass solche Praktiken zu erheblichen gesundheitlichen Problemen führen können und bereits die Konfrontation mit einem entsprechenden Angebot psychische Belastungen verursachen könne. Konversionsbehandlungen sind deshalb an Minderjährigen sowie an volljährigen Personen, deren Einwilligung auf einem Willensmangel beruht, seit 2020 bundesgesetzlich verboten. Auch für das Werben, Anbieten und Vermitteln droht eine Geldbuße.

Mit Meldung vom 15. Juli 2026 hat der Senat mitgeteilt, die Zuständigkeit für die Bußgeldverfahren der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugeordnet zu haben, und zugleich Betroffene ermutigt, sich zu melden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Meldestruktur angenommen wird und ob das bestehende Schutz- und Hilfesystem geeignet ist, um zum einen Betroffene wirksam zu erreichen sowie zum anderen gegen diejenigen vorzugehen, die diese Praktiken anbieten, vermitteln oder durchführen.

Die Fragen beantwortet der Senat wie folgt:

- 1. Wie viele Meldungen oder Hinweise von Betroffenen sind in den vergangenen fünf Jahren eingegangen und wie ist die Resonanz auf den jüngsten Aufruf der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz? (Bitte aufgeschlüsselt für Bremen und Bremerhaven und Art der Meldung.)**

Es konnten in den Gesundheitsämtern und in der eigens eingerichteten Meldestelle des Gesundheitsressorts noch keine Meldungen von Betroffenen verzeichnet werden.

- 2. Wie viele Fälle von**
 - a. durchgeführten Konversionsbehandlungen,**
 - b. angebotenen oder vermittelten Konversionsbehandlungen sowie**

c. Werbemaßnahmen für Konversionsbehandlungen

sind dem Senat in den vergangenen fünf Jahren für Bremen und Bremerhaven jeweils bekannt geworden?

Dem Senat sind in den vergangenen fünf Jahren weder in Bremen noch in Bremerhaven Fälle bekannt geworden, in denen Konversionsbehandlungen durchgeführt, angeboten oder vermittelt wurden. Ebenso liegen keine Kenntnisse über Werbemaßnahmen für Konversionsbehandlungen vor.

3. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Strafverfahren wurden im Zusammenhang mit Konversionsbehandlungen in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen eingeleitet und mit welchem Ergebnis abgeschlossen?

In den vergangenen fünf Jahren wurden im Land Bremen keine Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Strafverfahren im Zusammenhang mit Konversionsbehandlungen eingeleitet. Dementsprechend wurden in diesem Zeitraum auch keine entsprechenden Verfahren abgeschlossen und keine Sanktionen verhängt.

4. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat

- a. über die Kontexte, in denen im Land Bremen entsprechende Angebote beworben, angeboten oder vermittelt wurden bzw. werden, sowie**
- b. zur Verbreitung von Konversionsbehandlungen im Land Bremen vor?**
- c. Welche Dunkelziffer hält der Senat, auch vor dem Hintergrund bundesweiter Schätzungen, für realistisch?**

a. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über konkrete Kontexte vor, in denen Konversionsbehandlungen im Land Bremen beworben, angeboten oder vermittelt wurden.

b. Da bislang weder Meldungen von Betroffenen noch anderweitige Hinweise auf entsprechende Angebote oder durchgeführte Konversionsbehandlungen bekannt geworden sind, liegen dem Senat auch keine belastbaren Erkenntnisse zu deren Verbreitung im Land Bremen vor.

c. Die Anzahl bundesweit Betroffener geht auf eine 2019 veröffentlichte „Wissenschaftliche Bestandsaufnahme der tatsächlichen und rechtlichen Aspekte von Handlungsoptionen zum geplanten Verbot sogenannter Konversionstherapien“ der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld zurück. Es handelt sich hierbei nicht um eine amtliche Statistik oder repräsentative Bevölkerungsstudie, sondern eher um eine Dunkelfeldschätzung.

Unter der Annahme dieser Schätzung und dass Konversionsbehandlungen im Land Bremen entsprechend des Bevölkerungsanteils Bremens am Bundesgebiet auftreten, ist rechnerisch von 8-17 Betroffenen pro Jahr auszugehen. Aufgrund fehlender belastbarer Daten handelt es sich dabei ausschließlich um eine grobe Modellrechnung, nicht um empirisch ermittelte Fallzahlen

5. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen Betroffenen in Bremen und Bremerhaven jeweils zur Verfügung?

Betroffene erhalten zunächst in den Gesundheitsämtern oder externen Beratungsstellen ein vertrauliches Beratungsangebot und werden – abhängig von ihrem individuellen Unterstützungsbedarf – an geeignete Fach- und Beratungsstellen vermittelt. Sofern erforderlich, erfolgt auch eine Weitervermittlung in eine medizinische oder psychotherapeutische Versorgung.

Darüber hinaus werden Betroffene über ihre rechtlichen Möglichkeiten informiert. Da verbotene Konversionsbehandlungen einen Straftatbestand darstellen können, wird bei Bedarf auch Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise bei der Erstattung einer Strafanzeige angeboten.

Häufig wenden sich Menschen, die Konversionsversuche erlebt und überstanden haben, an Anlaufstellen innerhalb der eigenen religiösen Community. Auf Bundesebene bestehen hierzu verschiedene Angebote, die auch eine anonyme Beratung ermöglichen.

- Für die Evangelisch-methodistische Kirche steht hierfür folgende Anlaufstelle zur Verfügung: <https://emk.integrityline.com/>
- Für den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden: <https://www.befg.de/bildung-beratung/anlaufstelle/>
- Für die Evangelische Kirche in Deutschland: <https://www.ekd.de/schlichtungswesen-beschwerdestelle-34827.htm>

Eine weitere lokale Anlaufstelle neben den Gesundheitsämtern ist das Rat und Tat Zentrum für queeres Leben e.V. Es bietet Informationen und Beratung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche und queere Menschen, sowie für ihre Angehörigen auf Wunsch auch anonym.

6. Welche Zusammenarbeit besteht zwischen Gesundheitsressort, Polizei, Ordnungsamt, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern, dem Queerpolitischen Beirat und weiteren Einrichtungen, um Hinweise auf Konversionsbehandlungen zu erkennen und Betroffene zu unterstützen?

Die bestehenden Strukturen zielen in erster Linie darauf ab, Betroffenen einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und Unterstützung zu ermöglichen. Sofern sich aus einer Beratung oder Meldung Anhaltspunkte für Verstöße gegen das gesetzliche Verbot von Konversionsbehandlungen ergeben, können diese an die zuständigen Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

Daneben bestehen bereits etablierte Vernetzungsstrukturen. Auf Landesebene stellt der Queerpolitische Beirat eine wichtige Austauschstruktur dar. Dort werden queerpolitische Themen, darunter auch Konversionsbehandlungen aufgegriffen und erörtert. Ergänzend bestehen auf kommunaler Ebene weitere Vernetzungsstrukturen, wie etwa der interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitskreis „Queer“ in Bremerhaven,

über den unter anderem Beratungsstellen, Jugendhilfe, Vereine und Polizei miteinander vernetzt sind. Der Arbeitskreis ist im Amt für Jugend, Familie und Frauen im Bereich der Jugendförderung angesiedelt und wird von der Jugendbildungsreferent*in für queere Bildung geleitet.

7. Welche Kenntnis hat der Senat,

a. wie andere Bundesländer den Vollzug des Gesetzes sowie Prävention und Beratung organisieren?

b. wie viele Meldungen und Verfahren dort in den vergangenen zwei Jahren registriert wurden?

- a. Das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen unterscheidet zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Verstöße gegen das Verbot der Durchführung einer Konversionsbehandlung werden nach § 5 KonvBehSchG durch die Strafverfolgungsbehörden der Länder verfolgt. Für die Verfolgung und Ahndung verbotener Werbung sowie des Anbietens oder Vermittelns nach § 6 KonvBehSchG bestimmen die Länder jeweils die zuständige Verwaltungsbehörde. Eine vollständige vergleichende Übersicht über die von den Ländern getroffenen Zuständigkeitsregelungen liegt dem Senat nicht vor.

Das gesetzlich vorgesehene Beratungsangebot wird bundesweit durch das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit über die Initiative LIEBESLEBEN sichergestellt. Die Länder ergänzen dieses Angebot in unterschiedlichem Umfang durch landesgeförderte LSBTIQ*-Beratungs-, Antidiskriminierungs- und Präventionsstrukturen. Einzelne Länder beziehungsweise Kommunen haben darüber hinaus Forschungs- und Sensibilisierungsprojekte durchgeführt. Eine bundeseinheitliche Organisationsstruktur für diese ergänzenden Maßnahmen besteht nicht.

- b. Eine bundesweite, nach Ländern aufgeschlüsselte Statistik über Meldungen, Beratungsfälle, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Bußgeldverfahren nach dem KonvBehSchG wird nach Kenntnis des Senats nicht geführt. Auch zu den Bußgeldverfahren nach § 6 KonvBehSchG liegen keine bundesweit konsolidierten Angaben vor.

8. Welche weiteren Maßnahmen plant der Senat, um Betroffene zu ermutigen, sich zu melden, und um das gesetzliche Verbot wirksam durchzusetzen?

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen im Juni 2020 wurde das Bewusstsein dafür gestärkt, dass es sich bei Konversionsbehandlungen um Unrecht handelt. Im Juli 2026 hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zudem öffentlich dazu aufgerufen, Fälle von Konversionsbehandlungen zu melden und Betroffenen einen sensiblen Umgang mit ihren Meldungen zugesagt.

Das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) bereitet Informationsmaterialien für die Gesundheitsämter vor, um eine qualifizierte Beratung Betroffener zu unterstützen. Diese sollen vermehrt in den Beratungsstellen der Gesundheitsämter eingesetzt und die Mitarbeitenden entsprechend zum Thema sensibilisiert werden.

Sprachliche Barrieren können in den Beratungsstellen der bremischen Ämter und Behörden durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten weitgehend überwunden werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der FDP vom 27.07.2026 „Wie verbreitet sind Konversionsbehandlungen im Land Bremen?“ zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine